

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-61/2 "Klima- und Landschaftsplan  
Metzentel";  
Aufstellungsbeschluss**

|                     |                   |                        |                                              |
|---------------------|-------------------|------------------------|----------------------------------------------|
| Gremium:            | <b>Bausenat</b>   | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich                                   |
| Tagesordnungspunkt: | <b>4</b>          | Zuständigkeit:         | Amt für Stadtentwicklung<br>und Stadtplanung |
| Sitzungsdatum:      | <b>07.07.2023</b> | Stadt Landshut, den    | 26.06.2023                                   |
| Sitzungsnummer:     | 51                | Ersteller:             | Pflüger, Stephan                             |

**Vormerkung:**

Im Frühjahr und Frühsommer 2021 kam es innerhalb weniger Wochen zu mehreren Regenereignissen, gipfelnd mit dem Starkregen am 29.06.2021, die vor allem im Bereich Rosental und am Roßbach zu teils massiven Sturzfluten und großen Schäden geführt haben. Gleichzeitig sind die noch unbebauten Flächen um Rosental und Metzentel, die ein wesentliches Einzugsgebiet des Starkregenabflusses darstellen, im Flächennutzungsplan überwiegend als geplante Landschaftsschutzgebiete dargestellt.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung in der Sitzung des Bau- und des Umweltsenates am 01.06.2022 beauftragt, Landschafts- und Klimaschutzbebauungspläne für diese Bereiche aufzustellen, um notwendige Schutzmaßnahmen gegen Sturzfluten bauplanungsrechtlich zu ermöglichen und gleichzeitig die naturschutzfachlich hochwertige Landschaft zu schützen.

Erster Schritt im Planungsprozess war die Vergabe der verschiedenen Planungsleistungen. Hierbei stellte sich die Vergabe der städtebaulichen und der grünordnungsplanerischen Leistungen als problematisch heraus, eine erste Angebotsaufforderung blieb ergebnislos. Erst beim zweiten Anlauf konnte ein Büro gefunden werden. Parallel wurden Büros mit Beratungsleistungen hinsichtlich der Hydrologie und für die Kommunikation mit den Betroffenen der Planung, allen voran den bewirtschaftenden Landwirten beauftragt.

Der nächste Schritt war die Einbeziehung der berührten Träger öffentlicher Belange (AELF, ALE, WWA, BBV) und stadtinternen Fachstellen, der Gemeinde Tiefenbach, aus deren Gebiet Teilflächen aufgrund der Topographie in die Planungsüberlegungen einzubeziehen sind, sowie der betroffenen Landwirte. Hierzu fand am 25.01.2023 ein Scoping-Termin statt, bei dem die Situation erläutert und erste Maßnahmenvorschläge gesammelt wurden. Im Anschluss fanden mehrere Ortstermine mit den Landwirten statt. Hier konnten die Ergebnisse des Scoping-Termins vertieft und verifiziert werden.

Nun soll das Verfahren zur Aufstellung eines Klima- und Landschaftsbebauungsplanes für den Bereich Metzentel eingeleitet werden. Das Planungsgebiet umfasst dementsprechend alle Flächen, die in das Metzentel entwässern, mit Ausnahme der Bereiche, für die bereits Bebauungspläne rechtskräftig bzw. als Innenbereich gem. § 34 BauGB einzustufen sind. Zudem werden südlich angrenzende Flächen in den Bebauungsplan aufgenommen, die in Talbereiche der Gemeinden Kumhausen und Tiefenbach entwässern und von dort den Roßbach mit Hochwasser beaufschlagen können.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind dann Maßnahmen zu entwickeln, durch die die Auswirkungen von Starkregenereignissen bzw. die Entstehung von Sturzfluten soweit minimiert werden, dass die bebauten Flächen im hydrologischen Einzugsbereich des Planungsgebietes künftig von diesbezüglichen Schäden verschont bleiben oder zumindest nur noch in einem akzeptablen Rahmen betroffen sind. Die Maßnahmen sollen aufgrund der landschaftlichen Bedeutsamkeit des Planungsgebietes allerdings überwiegend nicht den üblichen Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechen, sondern natur- und landschaftsverträglich in die Umgebung eingebettet werden können. Zum Schutz der landschaftlichen Belange und der Naherholung

sind im Bebauungsplan dann auch diesbezügliche Maßnahmen zu entwickeln und festzusetzen.

Das Planungsareal ist im Flächennutzungsplan der Stadt Landshut, rechtsverbindlich seit 03.07.2006, großteils als Acker- und Grünlandfläche dargestellt. Teilweise finden sich auf diesen Flächen auch Bereiche für eine Nachfolgenutzung von Abbau- und Auffüllungsflächen. Für den Südhang des Metzental und die Hangflächen an der östlichen Grenze findet sich die Darstellung als Waldfläche. Die Bereiche entlang der Wohnbebauung im Metzental und am Lainerbuckl sowie südlich der Waldfläche und entlang einer Fußwegverbindung im Westen des Geltungsbereiches sind als gliedernde und abschirmende Grünfläche dargestellt. Für den Südhang des Metzental und die anschließenden Acker- und Grünlandflächen ist ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Im westlichen Bereich quert die Trasse einer 110kV-Bahnstromleitung das Planungsgebiet. Im Südosten befindet sich ein Bodendenkmal.

Der Landschaftsplan der Stadt Landshut, ebenfalls rechtsverbindlich seit 03.07.2006, übernimmt die Darstellungen bzw. nachrichtlichen Übernahmen der Acker- und Grünlandflächen, der Nachfolgenutzung von Abbau- und Auffüllungsflächen, der Waldflächen, des geplanten Landschaftsschutzgebietes, der Bahnstromleitung und des Bodendenkmals aus dem Flächennutzungsplan. Der überwiegende Teil der gliedernden und abschirmenden Grünflächen ist als geplant dargestellt, nur der Bereich südlich der Waldfläche ist bestehend bzw. Flächen südwestlich der Waldfläche und zentriert im östlichen Teil des Geltungsbereiches bilden landschafts- und ortsbildprägende Gehölze. Im östlichen Teil des Geltungsbereiches verteilt befinden sich auch Planzeichen für die Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente ebenso wie Nutzungsregeln zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Ebenfalls im östlichen Bereich des Planungsgebietes sind die Biotope Nrn. 57 (Waldfläche am Südhang des Metzental), 185 (Einzelbaum südwestlich der Waldfläche) und 189 (zentrale Gehölzstrukturen) dargestellt.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches kann als nicht planungsrechtlich erschlossen angesehen werden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist zu überprüfen, inwieweit die dann festgesetzten Maßnahmen und Flächen einer planungsrechtlichen Erschließung bedürfen. Ein Anschluss an das ÖPNV-Netz ist nicht vorhanden.

Ob der Bebauungsplan Nr. 09-61/2 „Klima- und Landschaftsplan Metzental“ aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wird, kann erst nach Erstellung eines Vorentwurfes anhand der dann festgesetzten Maßnahmen ersehen werden. Gegebenenfalls ist der Flächennutzungsplan dann im Parallelverfahren zu ändern.

### **Aufstellungsbeschluss**

1. Vom Bericht des Referenten über den Sachstand beim Bebauungsplan Nr. 09-61/2 „Klima- und Landschaftsplan Metzental“ wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan vom 07.07.2023 dargestellte Gebiet ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 09-61/1 und die Bezeichnung „Klima- und Landschaftsplan Metzental“. Der Plan sowie die Begründung zur Aufstellung vom 07.07.2023 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Begründung
- Anlage 2 – Plan Umgriff

